
Verordnung über die Studiengebühren an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Gebührenverordnung) ¹

(Änderung vom 7. Dezember 2007)

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz,

gestützt auf Art. 12 Abs. 4 des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Konkordat) vom 15. Dezember 2000,²

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Studiengebühren an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Gebührenverordnung) vom 13. März 2003³ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 (neu)

² Für Studierende, die infolge Nichtbestehens der Eintrittsprüfung gemäss Art. 10 und 11 des PHZ-Aufnahmereglements den Vorbereitungskurs oder Teile davon wiederholen, beträgt die Kursgebühr unabhängig vom Wohnsitz 500 Franken.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Im Namen des Konkordatsrates
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Christoph Mylaeus-Renggli

¹ SRSZ 631.510.4.

² SRSZ 631.510.1.

³ GS 20-405.